Amtsblatt
für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 6 **Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2015** **39. Jahrgang**

Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Gnarrenburg vom 22. März 2015

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2015 vom 18. Dezember 2014

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2015 vom 9. März 2015

Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 17. März 2015

Eröffnungsbilanz 2011 der Samtgemeinde Sittensen vom 5. September 2013

Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Festlegung von Schulbezirken vom 17. März 2015

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Groß Meckelsen vom 12. Juni 2014

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Hamersen vom 16. Juni 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2015 vom 3. März 2015

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hemsbünde (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 23. Februar 2015

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Kalbe vom 28. Mai 2014

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Klein Meckelsen vom 12. Juni 2014

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Lengenbostel vom 28. Mai 2014

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Sittensen vom 11. Juni 2014

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Neue Höfe“ der Gemeinde Stemmen vom 18. März 2015

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Tarmstedt vom 31. März 2015

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Tiste vom 12. Juni 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2015 vom 24. Februar 2015

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Vierden vom 12. Juni 2014

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Wohnste vom 12. Juni 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Rechtsstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Gnarrenburg ist ehrenamtlich tätig.

Der Gemeinderat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.

Ist die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert, beauftragt der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 2
Tätigkeit

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,

2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder

3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Der Gemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Gemeinderat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3
Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 4
Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Gemeinderates und der Ortsräte teilnehmen.

Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses oder des Ortsrates gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat der Bürgermeister den Gemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Gemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

§ 5
Beteiligungsrechte

Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Gemeindeverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

§ 6
Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 7
Berichtspflicht

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist der Vertretung jeweils nach drei Jahren zur Beratung vorzulegen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Gnarrenburg vom 09.06.1997 außer Kraft.

Gnarrenburg, den 22.03.2015

Gemeinde Gnarrenburg
Renken (L. S.)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.452.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.452.600,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.878.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.436.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	252.100,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.373.100,00 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	624.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.130.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.433.600,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2015 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 387.156,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.552.801,00 Euro festgesetzt, und zwar

a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 174,08620 Euro je Einwohner,
b) 50 % nach der Steuerkraft = 30 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,

so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

Gemeinde	***Umlage in Euro***
Fintel	1.013.740
Helvesiek	256.569
Lauenbrück	776.192
Stemmen	297.096
Vahlde	209.204
Gesamtbetrag	2.552.801

Lauenbrück, den 18. Dezember 2014

Samtgemeinde Fintel (L.S.)
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.03.2015 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/070 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 31. März 2015

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 09.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.070.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.201.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.285.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.990.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.729.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.192.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	403.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.014.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.585.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2015 auf 40,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 9. März 2015

Pape
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.03.2015 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/090 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Selsingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 31. März 2015

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2015 Nr. 6

Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Sammelverfahren – Wohnbauflächen Selsingen und Farven)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 13.03.2015 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/175) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 15.09.2014 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die genehmigten Änderungsbereiche der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen.

Änderungsbereich 1 (Wohnbaufläche Selsingen):

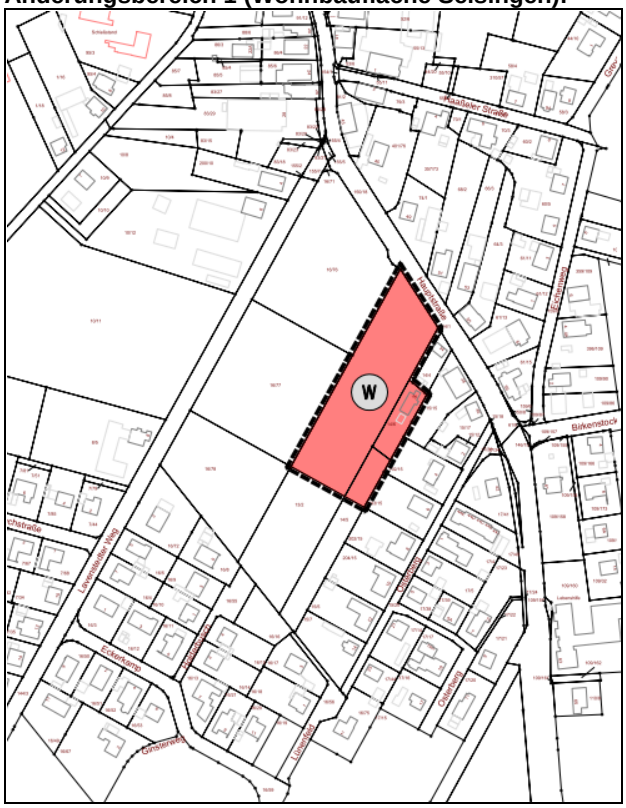

Änderungsbereich 2 (Wohnbaufläche Farven):

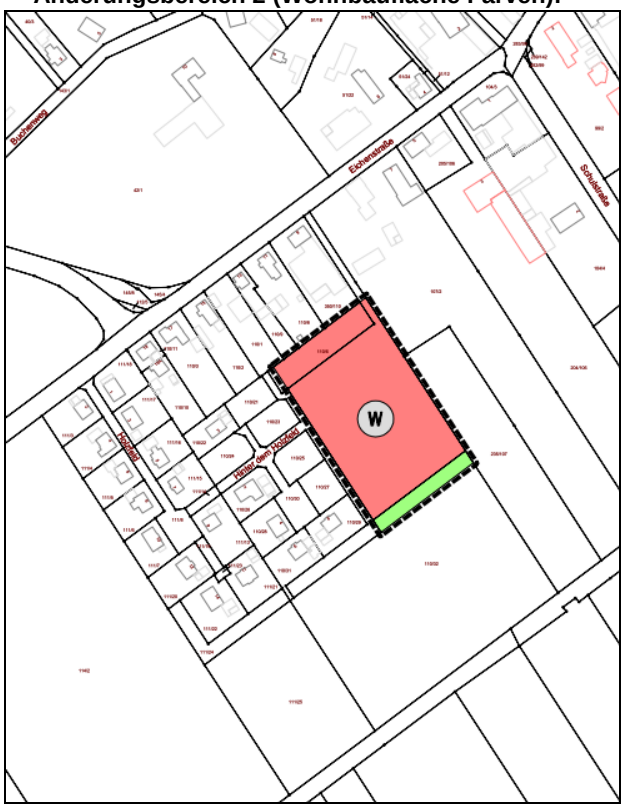

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gilt.

Selsingen, den 17.03.2015

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2015 Nr. 6

Eröffnungsbilanz 2011 der Samtgemeinde Sittensen vom 5. September 2013

Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgenden Beschluss gefasst.
Die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Die Eröffnungsbilanz 2011 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, öffentlich aus.

Sittensen, 31. März 2015

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2015 Nr. 6

Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Schulbezirke im Primarbereich werden wie folgt festgesetzt:

Grundschule Ahausen	Gemeinde Ahausen Gemeinde Hellwege
Grundschule Bötersen	Gemeinde Bötersen Gemeinde Hassendorf Gemeinde Reeßum, Ortsteil Schleeßel
Grundschule Horstedt	Gemeinde Horstedt Gemeinde Reeßum, Ortsteile Reeßum und Taaken
Grundschule am Eichkamp, Sottrum	Gemeinde Sottrum, Sottrum I Gemeinde Sottrum, Ortsteil Stuckenborstel Gemeinde Sottrum, Ortsteil Everinghausen Gemeinde Sottrum, Ortsteil Fährhof Gemeinde Reeßum, Ortsteil Clüversborstel
Morgenstern Grundschule, Sottrum	Gemeinde Sottrum – Sottrum II

(2) Die Abgrenzung der Schulbezirke Sottrum I und Sottrum II ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Der Schulbezirk für das Gymnasium in Sottrum umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum.

§ 3

Der Schulbezirk für die Schule an der Wieste – Oberschule Sottrum als Ganztagsschule umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 rückwirkend in Kraft.

Sottrum, den 17. März 2015

Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Groß Meckelsen vom 12. Juni 2014

Der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen hat in seiner Sitzung am 03.09.2014 folgenden Beschluss gefasst.
Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Die Eröffnungsbilanz 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, öffentlich aus.

Groß Meckelsen, 31. März 2015

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2015 Nr. 6

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Hamersen vom 16. Juni 2014

Der Rat der Gemeinde Hamersen hat in seiner Sitzung am 10.07.2014 folgenden Beschluss gefasst.
Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Die Eröffnungsbilanz 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, öffentlich aus.

Hamersen, 31. März 2015

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2015 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 03.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	920.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	945.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	920.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	864.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	51.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	86.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	971.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	950.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Hassendorf, den 3. März 2015
Dreyer (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.03.2015 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/114 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hassendorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Hassendorf, den 31. März 2015

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2015 Nr. 6

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hemsbünde (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Hemsbünde vom 27.02.2002 wird um den folgenden neuen § 10a „Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen“ ergänzt.

§ 10a
Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen

Grundstücke, die an mehrere öffentliche Einrichtungen angrenzen, sind zu jeder dieser öffentlichen Einrichtungen beitragspflichtig. Von diesen Grundstücken wird in die Verteilung des beitragspflichtigen Aufwandes nach § 5 bei Abrechnung jeder öffentlichen Einrichtung, für deren Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Herstellung oder Anschaffung Straßenbaubeiträge noch zu leisten oder schon geleistet sind, nur 80 v. H. der anrechenbaren Grundstücksfläche (§ 5 Absatz 2) einbezogen, den dadurch entstehende Ausfall trägt die Gemeinde.

Absatz 1 findet keine Anwendung
a) für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet nach § 11 BauNVO liegen, sowie für überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke (§§ 6 und 7) in sonstigen beplanten und unbeplanten Gebieten,
b) für Grundstücke, die auf Grund der nach § 34 BauGB beachtlichen Umgebung unter Berücksichtigung des geltenden Flächennutzungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet liegen,
c) für die der Erschließung eines Grundstückes dienenden öffentlichen Einrichtungen oder deren Teileinrichtungen, für die Straßenbaubeiträge nicht erhoben werden dürfen (Grundstücke an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft

Hemsbünde, den 23.02.2015

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2015 Nr. 6

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Kalbe vom 28. Mai 2014

Der Rat der Gemeinde Kalbe hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgenden Beschluss gefasst.
Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Die Eröffnungsbilanz 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, öffentlich aus.

Kalbe, 31. März 2015

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2015 Nr. 6

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Klein Meckelsen vom 12. Juni 2014

Der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 folgenden Beschluss gefasst.
Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Die Eröffnungsbilanz 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, öffentlich aus.

Klein Meckelsen, 31. März 2015

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2015 Nr. 6

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Lengenbostel vom 28. Mai 2014

Der Rat der Gemeinde Lengenbostel hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgenden Beschluss gefasst.
Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Die Eröffnungsbilanz 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, öffentlich aus.

Lengenbostel, 31. März 2015

Gemeinde Lengenbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2015 Nr. 6

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Sittensen vom 11. Juni 2014

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 05.03.2015 folgenden Beschluss gefasst.
Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Die Eröffnungsbilanz 2011 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, öffentlich aus.

Sittensen, 31. März 2015

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2015 Nr. 6

Gemeinde Stemmen
Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Neue Höfe“

Der Rat der Gemeinde Stemmen hat in seiner Sitzung am 17.03.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 „Neue Höfe“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.

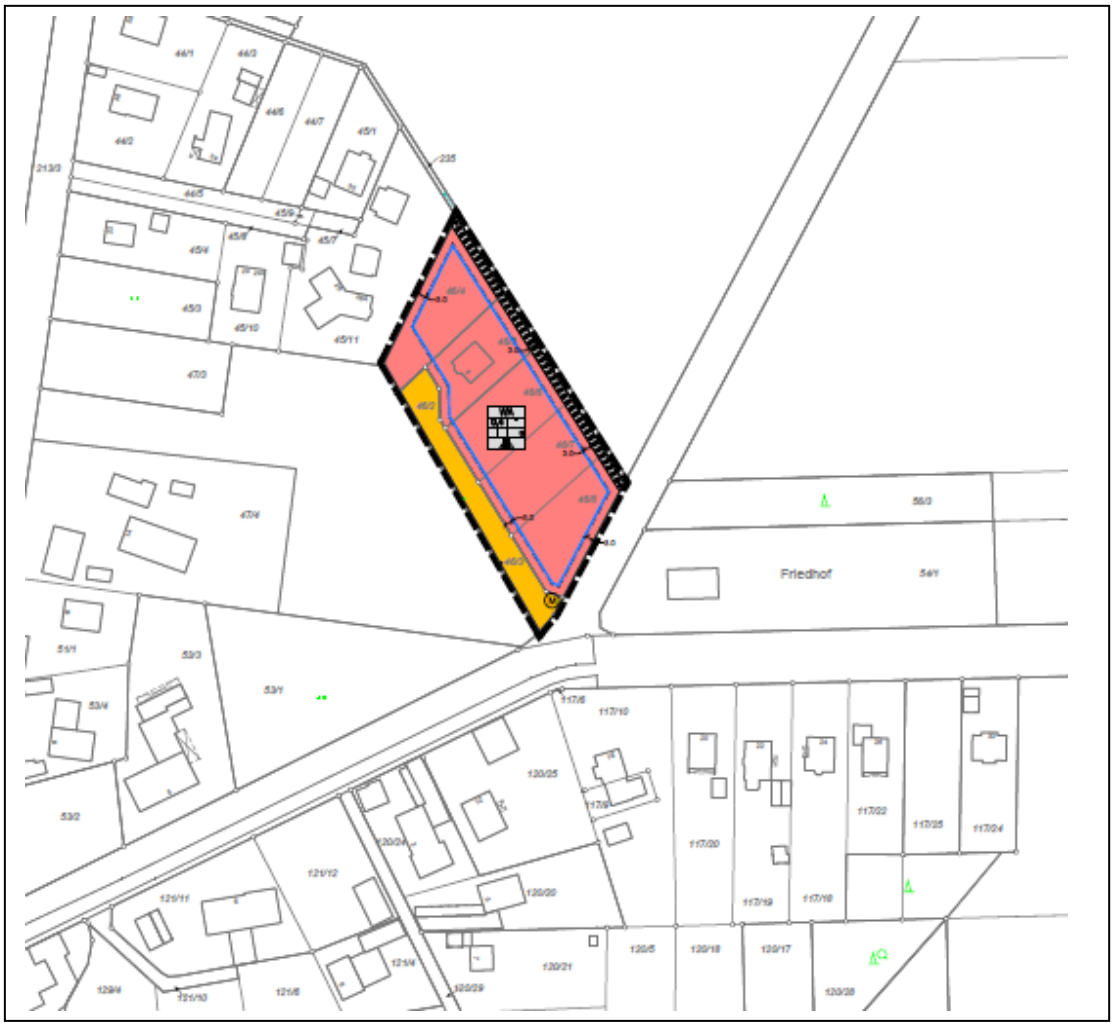

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 „Neue Höfe“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 „Neue Höfe“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Stemmen, Im Kamp 5, 27389 Stemmen, nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stemmen, den 18.03.2015

Der Bürgermeister
Trau (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2015 Nr. 6

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Tarmstedt

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2010 und der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, 31. März 2015

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2015 Nr. 6

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Tiste vom 12. Juni 2014

Der Rat der Gemeinde Tiste hat in seiner Sitzung am 23.07.2014 folgenden Beschluss gefasst.
Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Die Eröffnungsbilanz 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, öffentlich aus.

Tiste, 31. März 2015

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2015 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 24.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	500.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	513.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.100,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	482.000,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	474.600,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	26.300,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	14.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.600,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	508.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	589.200,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	525 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	375 v.H.

Vahlde, den 24.Februar 2015

Rademacher (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 31. März 2015

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2015 Nr. 6

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Vierden vom 12. Juni 2014

Der Rat der Gemeinde Vierden hat in seiner Sitzung am 23.07.2014 folgenden Beschluss gefasst.
Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, öffentlich aus.

Vierden, 31. März 2015

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2015 Nr. 6

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Wohnste vom 12. Juni 2014

Der Rat der Gemeinde Wohnste hat in seiner Sitzung am 21.07.2014 folgenden Beschluss gefasst.
Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Die Eröffnungsbilanz 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, öffentlich aus.

Wohnste, 31.März 2015

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2015 Nr. 6

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.